

III-103 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen
des Nationalrats XX. Gesetzgebungsperiode

VERWALTUNGSGERICHTSHOF

TÄTIGKEITSBERICHT
FÜR DAS JAHR
1996

Beschlossen von der Vollversammlung des Verwaltungsgerichtshofes am 9. Juni 1997

Zl. 2710/1-Präs/1997

Die Vollversammlung des Verwaltungsgerichtshofes hat in ihrer Sitzung am 9. Juni 1997 gemäß § 20 im Zusammenhalt mit § 10 Abs. 2 Z. 4 Verwaltungsgerichtshofgesetz 1985 folgenden

B E R I C H T

über die Tätigkeit im Jahre 1996 beschlossen:

I.

Allgemeine Bemerkungen

Das abgelaufene Jahr reihte sich „würdig“ an das Katastrophenjahr 1995 und weiterhin sind effiziente Maßnahmen zu einer langfristigen Wiederherstellung der Funktionsfähigkeit des Verwaltungsgerichtshofes nicht in Sicht. Die in den Tätigkeitsberichten der letzten Jahre erhobenen Warnungen des Gerichtshofes haben sich bewahrheitet: 1996 schlug der seit Jahren weit überhöhte Anfall mit einem weiteren dramatischen Ansteigen der Zahl der offenen Beschwerdeakten auf über 13000 voll zu Buche. Diese Entwicklung, nämlich daß pro Monat etwa 400 Akten mehr anfallen, als erledigt werden können, weshalb der unerledigte Aktenberg auch künftig pro Jahr um 4000 - 5000 weiter wachsen wird, zeigt auch im Jahre 1997 bisher keine Umkehr.

Die derzeitige Situation kommt bereits einem Notstand gleich, worüber mittlerweile auch die Öffentlichkeit informiert ist. Selbst wenn als Folge von Änderungen im Ausländerrecht weniger Beschwerden als bisher anfallen sollten, so bedeutet dies noch keine wirksame Entlastung. Selbst die zur Lösung der drängendsten Probleme erwogene Überleitung von Beschwerdefällen im Ausländerrecht an die künftig zuständigen Berufungsbehörden zur neuerlichen Prüfung der Beschwerdefälle im Lichte der geänderten Rechtslage kann dem Gerichtshof bestenfalls eine Atempause verschaffen.

Um die offenen Akten jemals abarbeiten zu können, müßte der Neuanfall deutlich unter die Erledigungszahl sinken. Eine Reform müßte jedenfalls sicherstellen, daß beim Verwaltungsgerichtshof pro Jahr nicht mehr als ca 3000 Beschwerden anfallen, die mit Erkenntnis im Senat erledigt werden müssen. Sie kann daher nur darin bestehen, daß anstelle

der zweiten Verwaltungsinstanz eine erste verwaltungsgerichtliche Instanz (entweder in Form eines Tribunals ähnlich der unabhängigen Verwaltungssenate in den Ländern oder in Form regionaler Verwaltungsgerichte des Bundes oder der Länder) mit einer Revisionsmöglichkeit an den Verwaltungsgerichtshof eingeführt und der Verwaltungsgerichtshof mit einem entsprechenden Ablehnungsrecht ausgestattet wird.

Für ein solches Ablehnungsrecht gäbe es ein nicht zu vernachlässigendes Potential: Der Verwaltungsgerichtshof hat im abgelaufenen Kalenderjahr nicht weniger als 1101 Beschwerden ohne Einleitung eines Vorverfahrens gem. § 35 Abs 1 VwGG abgewiesen, dh es war in diesen Fällen schon aus der Beschwerde erkennbar, daß die behauptete Rechtsverletzung nicht vorlag. Von ganz wenigen Ausnahmen, in denen auch grundlegende Rechtsfragen ohne Einholung der Verwaltungsakten erstmals beantwortet wurden, abgesehen, wären diese Beschwerdefälle (immerhin ein Drittel aller Abweisungen) in erster Linie für Ablehnungsbeschlüsse geeignet. Hinzu kommt noch ein erkleckliches Potential jener der übrigen rd 2100 abgewiesenen Fälle, in denen sich nach Vorlage der Verwaltungsakten herausstellte, daß behauptete Verletzungen von Verfahrensvorschriften (um deretwegen die Einholung der Verwaltungsakten unerlässlich war) nicht vorliegen. Auch diese Beschwerdefälle könnten mit einfachen, kurz begründeten Ablehnungsbeschlüssen erledigt werden. Es zeigt sich schon daraus, daß mittels eines ausgebauten Ablehnungsrechtes die Gesamtzahl der mit Erkenntnis zu erledigenden Beschwerden beträchtlich abgesenkt werden könnte.

II.

1. Personalverhältnisse im Verwaltungsgerichtshof

1.1. Personalverhältnisse bei den Richtern

1.1.1 Anzahl der Mitglieder im Berichtsjahr

Der Verwaltungsgerichtshof bestand im Berichtsjahr aus einem Präsidenten, einem Vizepräsidenten, 12 Senatspräsidenten und 48 Hofräten.

Der Stellenplan hat gegenüber dem Vorjahr insoweit keine Veränderung erfahren

1.1.2. Personelle Veränderungen gegenüber dem Vorjahr

In den Ruhestand traten am 31. Dezember 1996 die Senatspräsidenten des VwGH Dr. Karl BAUMGARTNER und Dr. Karl HOFFMANN. Hofrat des Verwaltungsgerichtshofes Dr. Robert DOLP hat gem. § 100 Abs 1 Z 1 RDG mit Ablauf des 31. Oktober 1996 seinen Austritt aus dem Richterdienst erklärt

Die Hofräte des Verwaltungsgerichtshofes Dr. Heribert KNELL und Dr. Otto DORNER wurden mit Wirksamkeit vom 1. Jänner 1996 zu Senatspräsidenten des Verwaltungsgerichtshofes ernannt

Als Hofräte des Verwaltungsgerichtshofes sind Dr. Konrad NOWAKOWSKI und Dr. Meinrad HANDSTANGER mit 1. Jänner 1996 neu in den Gerichtshof eingetreten.

1.2. Personalverhältnisse bei den nichtrichterlichen Bediensteten

Im Berichtsjahr standen dem Verwaltungsgerichtshof 96 Planstellen für Bedienstete der allgemeinen Verwaltung und 12 Planstellen für Bedienstete in handwerklicher Verwendung zur Verfügung. Damit ist gegenüber dem Jahre 1995 keine Änderung eingetreten.

2. Geschäftsgang

2.1. Am Beginn des Berichtsjahres übernommene anhängige Rechtssachen aus den Vorjahren

Am Beginn des Berichtsjahres waren 9751 Rechtssachen des Beschwerderegisters und 1478 Rechtssachen des Registers für Anträge, die aufschiebende Wirkung zuzuerkennen, aus früheren Jahren anhängig. Gegenüber dem Beginn des Vorjahres bedeutet dies eine Erhöhung von 6442 auf 9751 Rechtssachen, d.h. um 3309 Beschwerdefälle.

Von diesen aus früheren Jahren übernommenen offenen Rechtssachen des Beschwerderegisters waren am Beginn des Berichtszeitraumes aus den Jahren bis einschließlich 1992 230 Fälle, aus dem Jahre 1993 621 Fälle und aus dem Jahre 1994 1476 Fälle noch nicht abgeschlossen und somit länger als ein Jahr anhängig (d.s. 2327 oder 23,9 % der am Beginn des Berichtszeitraums anhängigen Beschwerdefälle)

2.2. Anfall im Berichtsjahr

Im Berichtsjahr fielen 12790 Rechtssachen des Beschwerderegisters und 6303 Rechtssachen des Registers für Anträge, die aufschiebende Wirkung zuzuerkennen, neu an. Gegenüber dem Vorjahr bedeutet dies eine weitere Steigerung bei den Beschwerdefällen von 11132 auf 12790 oder um 14,9 % und bei den Anträgen auf aufschiebende Wirkung von 4433 auf 6303 oder um 42,2%. In 2761 Fällen wurden Anträge auf Verfahrenshilfe gestellt; dies ist gegenüber dem Vorjahr (2122) eine Steigerung von 30,1%

2.3. Erledigungen

Im Berichtsjahr wurden 8903 Rechtssachen des Beschwerderegisters und 6317 Rechtssachen des Registers für Anträge, die aufschiebende Wirkung zuzuerkennen, erledigt.

Diese Zahlen liegen bei den Beschwerden um 1080 oder 13,8 %, bei den Anträgen auf aufschiebende Wirkung um 2733 (oder 76,3 % !!) über jenen des Vorjahres. Ferner wurden 2693 Anträge auf Verfahrenshilfe erledigt (gegenüber 1887 im Vorjahr eine Steigerung um 806 oder 42,7 %)

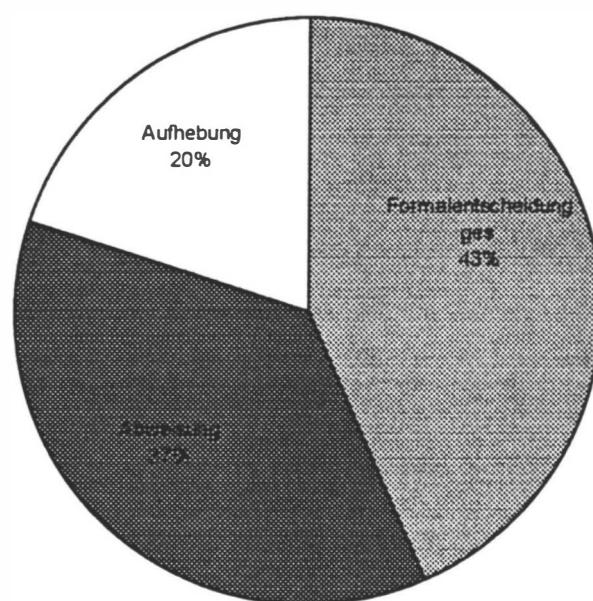
In 113 Fällen wurden beim Verfassungsgerichtshof Normenprüfungsverfahren anhängig gemacht (1995: 257, 1994: 27)

In zwei Fällen wurde eine Vorlage an den Europäischen Gerichtshof gem. Art 177 EGV beschlossen

2.4. Inhalt der Erledigungen

Die 8903 Erledigungen von Rechtssachen des Beschwerderegisters führten in insgesamt 1780 Fällen (ds 20 % aller Erledigungen) zu einer Aufhebung des angefochtenen Bescheides. In 3257 Fällen wurden die Beschwerden als unbegründet abgewiesen. Die übrigen Erledigungen erfolgten nicht in der Form von Sachentscheidungen: sie bestanden in Zurückweisungen der Beschwerde (1839) oder in einer Einstellung des Verfahrens wegen Nicht- oder nur Teilerfüllung von Ergänzungsaufträgen (736), wegen Klaglosstellung des Beschwerdeführers (951, hierin enthalten das Gros der Säumnisbeschwerden) oder wegen Zurückziehung der Beschwerde (340).

Die prozentuelle Verteilung zwischen Aufhebungen, Abweisungen und Formalerledigungen ergibt folgendes Bild:



2.5. Am Ende des Berichtsjahres anhängige Rechtssachen

Am Ende des Berichtsjahres verblieben 13638 anhängige Rechtssachen des Beschwerderegisters und 1464 anhängige Anträge auf Zuerkennung der aufschiebenden Wirkung. Gegenüber dem Vorjahr ist dies eine Erhöhung bei den Beschwerdesachen um 3887 (oder 39,9 %) und bei den Anträgen auf aufschiebende Wirkung eine geringfügige Verminderung um 12. Damit hat sich die Zahl der anhängigen Rechtssachen innerhalb von zwei Jahren von 6442 auf 13638 mehr als verdoppelt !

Die am Beginn des Berichtszeitraums länger als ein Jahr anhängig gewesenen Beschwerdesachen (2327 aus den Jahren 1994 und früher) wurden im Berichtsjahr auf 1031 abgebaut, so daß am Ende des Berichtszeitraums nur 7,5 % aller unerledigten Beschwerdefälle länger als zwei Jahre anhängig gewesen sind. Bei Einbeziehung der noch offenen Beschwerdefälle aus dem Jahre 1995 (3611) betrug die Gesamtzahl der am Ende des Berichtszeitraums länger als ein Jahr anhängigen Beschwerdefälle 4642 (d.s. 34 % aller anhängigen Beschwerdefälle); gegenüber dem Vorjahr (2327 länger als ein Jahr anhängig

Fälle oder 23,9 % aller anhängigen Beschwerdefälle) ist also sowohl relativ eine Steigerung, nominell sogar eine Verdoppelung der länger anhängigen Beschwerdefälle eingetreten. Damit hat durch die ständige Überbelastung bedingt, nunmehr auch eine dramatische Vertiefung der Rückstände eingesetzt, die sich auch in einer Verlängerung der Verfahrensdauer ausdrückt (siehe dazu 2.8.) und sich bei Fortdauer des derzeitigen Anfalls beschleunigen wird.

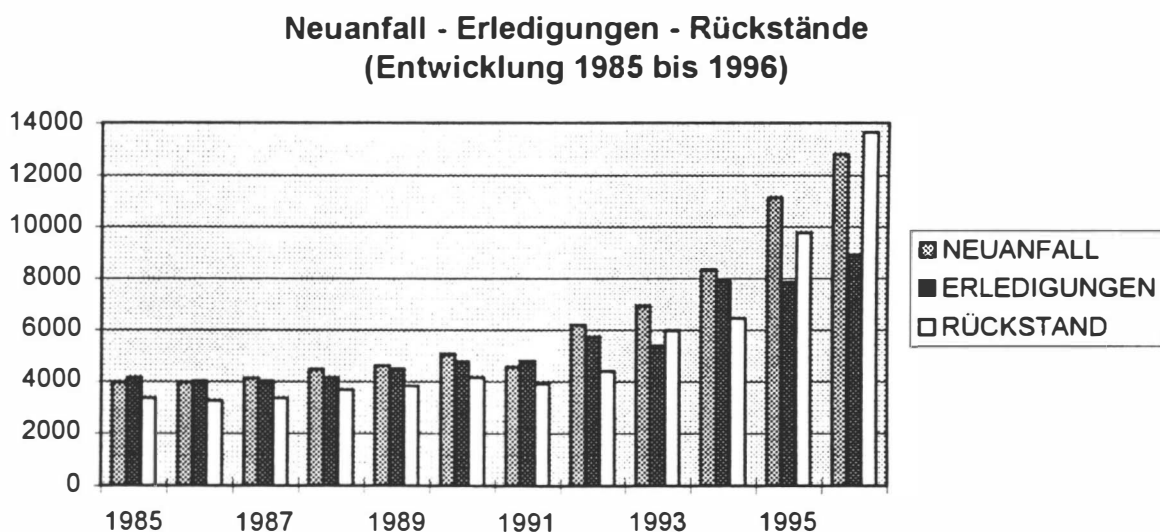
2.6. Anmerkungen zum Geschäftsgang

Die Erledigungszahlen sind gegenüber dem hohen Niveau der Jahre 1994 und 1995 beträchtlich gestiegen. Dies ist darauf zurückzuführen, daß die im Jahre 1995 erst während des Jahres besetzten zusätzlichen Planstellen zweier Hofräte und eines Senatspräsidenten im abgelaufenen Jahr erstmals ganzjährig besetzt gewesen sind. Auch die fortdauernden Bemühungen der Mitglieder des Gremiums des Verwaltungsgerichtshofes um weiterhin möglichst hohe Erledigungszahlen konnten jedoch wie schon im Vorjahr mit dem überproportional steigenden Anfall auch nicht annähernd Schritt halten: der Beschwerdeanfall von nunmehr 266 pro Richter (Vorjahr: 232) und die entsprechende Erledigungszahl (rd 185 pro Richter) klapften noch weiter auseinander als im „rekordverdächtigen“ Vorjahr. Das explosionsartige Anwachsen der unerledigten Beschwerdefälle setzte sich daher ungebremst fort und hat im Vorjahr pro Monat im Durchschnitt 324 Akten betragen.

Diese Entwicklung setzt sich - soweit bisher überblickbar - auch 1997 fort, sodaß mit einem weiteren Anwachsen der Zahl der unerledigten Beschwerdefälle auf rd 16500 gerechnet werden muß.

2.7. Graphische Darstellung

Eine graphische Darstellung der Eingänge, Erledigungen und Rückstände ergibt folgendes Bild:



2.8. Durchschnittliche Verfahrensdauer

Wie schon im Vorjahr enthält sich der Gerichtshof auch im diesjährigen Tätigkeitsbericht einer Auswertung seiner Daten zur Erledigungsdauer. Angesichts des

Umstandes, daß rd 13000 Beschwerden überhaupt keiner Erledigung zugeführt werden können und diese Zahl im ständigen Steigen begriffen ist wären Aussagen über die durchschnittliche Verfahrensdauer erledigter Beschwerdesachen wenig aussagekräftig

Die Einhaltung der sich aus Art. 6 EMRK ergebenden verfassungsrechtlichen Anforderungen an die zulässige Dauer der Beschwerdeverfahren kann bei Fortdauer der derzeitigen Situation nicht mehr in allen Fällen gewährleistet werden.

2.9. Vom Verfassungsgerichtshof abgetretene Beschwerden

Durch Art. I Z. 2 des Bundesverfassungsgesetzes vom 26. Juni 1984, BGBl. Nr. 296, mit dem das Bundes-Verfassungsgesetz in der Fassung 1929 geändert wurde, wurde dem Verfassungsgerichtshof die Möglichkeit eingeräumt, die Behandlung einer Beschwerde nicht nur dann abzulehnen, wenn sie keine hinreichende Aussicht auf Erfolg hat, sondern auch dann, wenn von der Entscheidung die Klärung einer verfassungsrechtlichen Frage nicht erwartet werden kann

Diese - am 1 August 1984 in Kraft getretene - Bestimmung wirkte sich im Berichtsjahr dahin aus, daß vom Verfassungsgerichtshof 2287 (1995: 1671; 1994: 1278, 1993: 957) abgetretene Beschwerden einlangten, während in den Vorjahren zumindest in einem geringen Teil der Fälle die Verfassungsbeschwerde meritorisch behandelt und danach erst abgetreten worden ist, erfolgten 1996 alle Abtretungen (1995: 1654; 1994: 1252, 1993: 931) nach Ablehnungsbeschlüssen

Gegenüber dem Vorjahr ist dies bei den Abtretungen nach Ablehnungsbeschlüssen eine weitere Steigerung um 38,3 % (von 1994 auf 1995: 32,1 %, von 1993 auf 1994: 34,4%) Innerhalb von drei Jahren hat sich damit die Zahl der nach Ablehnung vom Verfassungsgerichtshof abgetretenen Beschwerden um das Zweieinhalbfache erhöht.

3. Die Belastungssituation des Verwaltungsgerichtshofes

3.1. Die Entwicklung der Belastung von 1985 bis 1996 (Übersicht):

	Ber	Neuanfall Ges.	Neuanfall/Ber	Erledigg. Ges.	Erledigg/Ber	Rückst Ges.
1985	40	3978	99,5	4142	103,6	3358
1986	40	3976	99,4	4047	101,2	3287
1987	42	4121	98,1	4041	96,2	3367
1988	42	4459	106,2	4134	98,4	3691
1989	42	4621	110,0	4486	106,8	3826
1990	44	5059	115,0	4748	107,9	4137
1991	44	4577	104,0	4795	109,0	3919
1992	44	6200	140,9	5715	129,9	4404
1993	44	6923	157,3	5364	121,9	5963
1994	46	8320	180,9	7841	170,5	6442
1995	48	11132	231,9	7823	163,0	9751
1996	48	12790	266,5	8903	185,5	13638

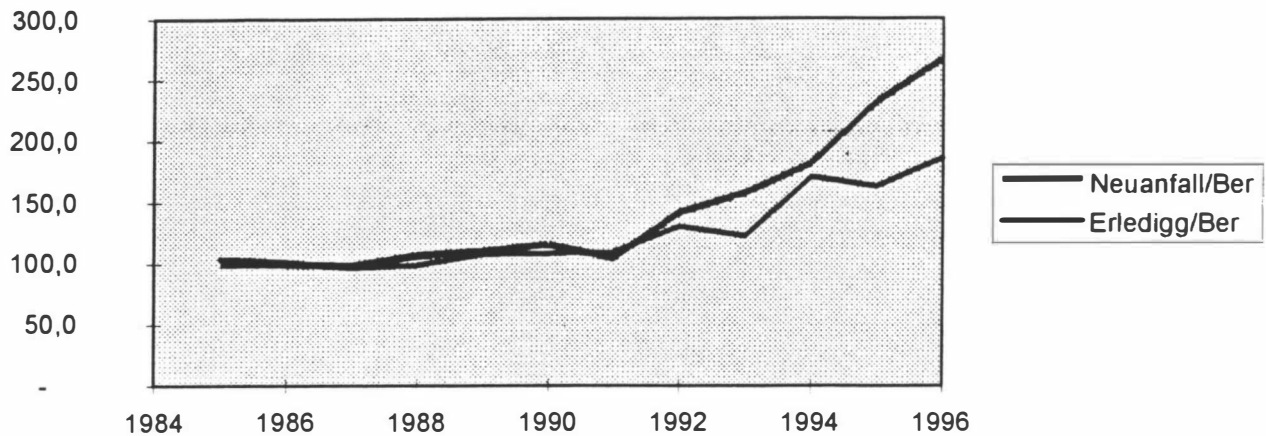
3.2 Bereits im Tätigkeitsbericht für das Jahr 1993 wurde darauf hingewiesen, daß die Belastung der Richter des Verwaltungsgerichtshofes seit Jahren rund das Doppelte, derzeit bereits das drei- bis vierfache des international üblichen Ausmaßes beträgt, während seine infrastrukturelle Ausstattung, sei es in personeller, sei es in materieller Hinsicht nachhinkt. Die personelle Ausstattung im nichtrichterlichen Bereich beruht derzeit auf einem Stellenplan, der für rd 7-8000 anfallende und 8000 erledigte Beschwerdesachen ausgelegt ist. Der Anfall ist seither um 50 %, die Zahl der Erledigungen um 1000 gestiegen. Ungeachtet dessen ist ohne tiefgreifende bauliche Maßnahmen oder ohne Zumietung zusätzlicher Büroräume an die Unterbringung zusätzlichen Personals nicht zu denken. Die infrastrukturelle Ausstattung mit EDV ist insofern planmäßig vorangeschritten, als die Bundesbaudirektion nunmehr auch die Verkabelung des Gerichtsgebäudes Jordangasse, praktisch fertiggestellt hat. Die Installation des dringend benötigten EDV-Systems scheiterte weiterhin an fehlenden Budgetmitteln.

3.3. Was das richterliche Personal betrifft, dürfte der Gerichtshof mit der im Jahre 1995 erfolgten Vermehrung der Planstellen um einen Senatspräsidenten und zwei Hofräte seinen vorläufigen Plafond erreicht haben, sowohl was die gerade noch erträgliche Größe eines höchstgerichtlichen Rechtsprechungsapparates betrifft, als auch hinsichtlich der Möglichkeiten der Unterbringung.

3.4 Dessen ungeachtet stieg die Belastung auch im abgelaufenen Jahr weiter dramatisch an: Der Neuanfall hat sich gegenüber der Mitte der Achtzigerjahre, mehr als verdreifacht, während die Zahl der Richter im gleichen Zeitraum von 40 auf 48, d.h. nur um 20 % vermehrt wurde. Dadurch hat sich auch die individuelle Belastung der Richter des Verwaltungsgerichtshofes - ungeachtet der Vermehrung der Planstellen - in diesem Zeitraum

ständig erhöht und beträgt derzeit bereits das Vierfache vergleichbarer deutscher Gerichtshöfe, wie etwa des Bundesverwaltungsgerichts oder des Bundesfinanzhofes.

Entwicklung der Berichterbelastung



Bei einer durchschnittlichen Berichterleistung während der letzten 10 Jahre von 120 Beschwerdeakten pro Jahr hätte der Gerichtshof - um 1996 rückstandsfrei zu arbeiten - über nicht weniger als 106 Hofräte (statt 48 wie im Berichtsjahr) und die entsprechende zusätzliche Zahl von Senatspräsidenten, sowie das entsprechende nichtrichterliche Personal verfügen müssen. Trotz ständig steigender Erledigungszahlen konnte nicht verhindert werden, daß sich die Zahl der am Ende des Berichtszeitraums unerledigten Beschwerdeakten gegenüber dem Jahre 1985 mittlerweile vervierfacht hat.

Die 1995 eingetretene und im Berichtsjahr fortgesetzte Entwicklung ist insoweit von neuer Qualität, als konstant rd. 30 % mehr Akten anfallen als erledigt werden können, wodurch jährlich eine Aktenmenge in der Größenordnung eines früher üblichen Jahresanfalls direkt in die Zahl der unerledigten Akten eingeht.

Die mittlerweile vorliegenden Anfallszahlen des ersten Quartals des Jahres 1997 lassen eine Konsolidierung der Beschwerdeflut auf dem Vorjahrsniveau erkennen. In diesem Zeitraum sind beim Verwaltungsgerichtshof pro Monat im Durchschnitt um 250 Akten mehr eingelangt, als erledigt werden konnten. Eine Fortdauer dieser Entwicklung würde bedeuten, daß sich die Zahl der unerledigten, anhängigen Beschwerdefälle gegenüber dem 31.12.1996 mit Jahresende 1997 auf rd 16500 Beschwerdefälle nahezu um weitere 21 % erhöhen würde und Ende 1998 bereits 20000 Beschwerden anhängig sein würden.

Wie schon 1994 und 1995 zeichneten auch 1996 die Beschwerdefälle im Ausländerrecht für die Entwicklung hauptverantwortlich. So stieg der Anfall in den mit Asyl- und Fremdenrecht befaßten Senaten von 1995 auf 1996 um fast das Vierfache von 4161 auf 7510 Beschwerdefälle an. Der Aktenanfall in den für Asyl- und Fremdenrecht zuständigen Senaten (einschließlich der Ausländer nicht betreffenden Beschwerdefälle) hat im Berichtszeitraum bereits rd.58,7 % (1994 noch 39 %, 1995 50,3 %) des Gesamtanfalls betragen (Details siehe 3.5.).

Der Verwaltungsgerichtshof wäre bei derzeitigem Personalstand auch ohne einen einzigen neuen Beschwerdeakt mit der Aufarbeitung der derzeit unerledigten Beschwerdefälle rund drei Jahre beschäftigt.

3.5. Im Detail zeigt sich für das Berichtsjahr ein Anfall an Asylsachen von 1961 (gegenüber 1389 1995 und 1924 im Jahre 1994; 1993: 1443) und an Beschwerdefällen nach dem Aufenthalts- und nach dem Fremdenrecht von 5446 (1995: 3969; 1994: 1154; 1993: 535), während die Beschwerdesachen nach dem Ausländerbeschäftigungsgesetz mit 304 (1995: 272; 1994: 303 1993: 374) etwa im Schnitt der letzten Jahre lagen.

Die diese Materien betreffenden Beschwerdefälle haben mit insgesamt 7711 (1995: 5358; 1994: 3372 ; 1993: 2352) insgesamt rd. 60,3 % des Neuanfalls des Gerichtshofes im Berichtszeitraum erreicht. Bei Fortgang dieser Entwicklung droht der Verwaltungsgerichtshof mit der Zeit seinen Charakter als Kontrollorgan für alle Verwaltungszweige zu verlieren: das von den Richtern des Verwaltungsgerichtshofes eingebrachte Spezialwissen liegt weitgehend brach, wenn nahezu die Hälfte aller Beschwerdesachen auf die Beschwerdefälle aus dem Fremdenrecht (im weitesten Sinne) entfallen. Die Menge des Anfalls erfordert die Verteilung der Beschwerdesachen auf mehrere Senate, wodurch die Gefahr von Rechtsprechungsdivergenzen steigt

Der Beschwerdeanfall zum Aufenthaltsgesetz hat allerdings solche Formen angenommen, daß auch die Verteilung auf mehrere Senate zu deren Zusammenbruch (auch in bezug auf andere Verwaltungsmaterien) geführt hätte, sodaß sich die Vollversammlung des Verwaltungsgerichtshofes bei der Beschlußfassung über die Geschäftsverteilung schon im Jahre 1995 entschließen mußte, diese Beschwerden in einem Senat zu konzentrieren. Dieser Senat wurde durch Umschichtungen mit zusätzlichem Hilfspersonal versehen, um eine größtmögliche Erledigungszahl sicherzustellen. Die im Tätigkeitsbericht für 1995 enthaltene Prognose, es würden auch unter optimalen Voraussetzungen pro Jahr rd. $\frac{3}{4}$ der anfallenden Beschwerden nicht mehr erledigt werden können, traf zum Glück nicht ganz zu: bei 3659 anfallenden Akten wurden 1408 erledigt, der Rückstand in diesem Senat beträgt mittlerweile rd. 4100 Akten. Durch die Konzentration auf einen Senat kann aber vorerst ein Zusammenbruch aller übrigen verhindert und der Überblick über die anhängigen Akten gewahrt werden. Gemessen an der zu erwartenden Erledigungszahl würde die Aufarbeitung dieser Akten allein rd. drei Jahre dauern, könnte man die betroffenen Mitglieder des Gremiums vom Neuanfall freistellen. Eine große Zahl der im Aufenthaltsrecht anhängigen Beschwerden werden voraussichtlich in diesem Jahrhundert nicht mehr erledigt werden können.

Es ist allerdings darauf hinzuweisen, daß die Überlastung jener Richter, die Mitglieder der vom Ausländerrecht hauptbetroffenen Senate sind, mittlerweile auch auf die übrigen Senate durchschlägt, da diese Richter dort nicht mehr belastet werden können, sodaß oft zwei oder drei Richter die Last des Anfalls eines ganzen Senates zu tragen haben.

4. Der Verwaltungsgerichtshof als Gerichtshof der Europäischen Union

4.1. Mit dem Beitritt Österreichs zur Europäischen Union am 1.1.1995 kamen auch auf den Verwaltungsgerichtshof neue Aufgaben zu, für deren Bewältigung Vorsorge getroffen werden mußte.

4.1.1. Im Rahmen der **Dokumentation für Europarecht** wurden bisher aus dem Erscheinungszeitraum seit 1.1.1994 alle europarechtlich relevanten Abhandlungen, die in den im Verwaltungsgerichtshof vorhandenen Periodika erschienen sind, ferner die kommentierten Entscheidungen des EuGH mit Zahl und Fundstelle und die europarechtlich relevante Literatur, die in der Bibliothek des Verwaltungsgerichtshof vorhanden ist, einschließlich der amtlichen Veröffentlichungen der europäischen Institutionen dokumentiert. Auch die europarechtlich relevanten Erkenntnisse und Beschlüsse des Verwaltungsgerichtshofes erfaßt. Damit ist eine beträchtliche Arbeitserleichterung nicht nur für die Mitglieder des Verwaltungsgerichtshofes verbunden: die Dokumentation wird auch vom Verfassungsgerichtshof rege in Anspruch genommen.

4.1.3. Der Verwaltungsgerichtshof hat darüberhinaus auch die Kooperation und den Informationsaustausch mit anderen Gerichten in europarechtlichen Fragen bemüht: Mit dem Bundesverwaltungsgericht in Berlin und dem Obersten Gerichtshof werden alle europarechtlich relevanten Entscheidungen, Vorlagebeschlüsse und auf solche Beschlüsse ergangene Vorabentscheidungen des EuGH ausgetauscht. Eine ähnliche Zusammenarbeit ist auch mit dem Bundesfinanzhof geplant.

4.2. Der Verwaltungsgerichtshof war auch 1996 bereits in mehr als 30 Erkenntnissen mit der Klärung europarechtlicher Fragen befaßt, wobei in fast zwei Drittel aller Fälle die Anwendung des Assoziierungsabkommens EWG- Türkei bzw des Beschlusses des Assoziationsrates Nr. 1/80 eine Rolle gespielt hat

Bereits in zwei Fällen erfolgten Vorlagen nach Art 177 EGV an den Europäischen Gerichtshof: der Senat 15 legte die Frage der Vereinbarkeit der sog. "Kammerumlage I" mit der 6 Umsatzsteuerrichtlinie [RL 77/388/EWG] vor (B v 18.9.1996, ZI 96/15/0065), während sich die Vorlagefrage des Senates 04 auf die Vereinbarkeit einer gesetzlichen Anforderung an den gewerberechtlichen Geschäftsführer (Wohnsitz im Inland) mit dem gemeinschaftsrechtlichen Grundsatz der Freizügigkeit der Arbeitnehmer bezieht (B. v 8.10.1996, ZI 95/04/0253)

5. Die Raumsituation des Verwaltungsgerichtshof

Für den laufenden Gerichtsbetrieb ist nicht nur die Beschwerdeflut belastend, sondern auch die zunehmend drückende Raumnot des Gerichtshofes, die nicht nur dazu führt, daß die Mitglieder des richterlichen Gremiums im Gerichtsgebäude Judenplatz 11 auf drei Ebenen verteilt sind (welcher Umstand in gewisser Hinsicht auch Sicherheitsmaßnahmen erschwert), sondern - vor allem - dazu, daß die nichtrichterlichen Bediensteten ihren Dienst zum Teil unter unzumutbaren Bedingungen und in großer Beengtheit versehen müssen. Dies betrifft vor allem die Geschäftsstelle (die im Hinblick auf die Verdoppelung der Zahl der Akten und die dadurch bedingte Zunahme der Zahl der dort Beschäftigten einen Raumbedarf hat, der doppelt so hoch ist, als derzeit zur Verfügung steht), aber auch die Schreibstelle und die juristischen Mitarbeiter, die zum Teil zu zweit (mit den entsprechenden Nachteilen für konzeptive juristische Arbeit), zum Teil in Räumen untergebracht sind, die vormals als Lagerraum dienten und so schlecht belichtet sind, daß nur unter künstlichem Licht gearbeitet werden kann. Die Kapazitäten für die Registratur sind - ebenfalls als unmittelbare Folge der Aktenflut - praktisch erschöpft. Darauf wurde bereits im Tätigkeitsbericht für 1995 hingewiesen. Der im Juni 1994

in einer gemeinsamen Besprechung mit Vertretern des Bundesministeriums für wirtschaftliche Angelegenheiten und der Bundesbaudirektion ins Auge gefaßte Ausweg eines weitreichenden Umbaus im Bereich des Dachgeschoßes des Amtsgebäudes Judenplatz 11 ist zunächst an einem Veto des Bundesdenkmalamtes gescheitert und aufgrund der derzeitigen Budgetpolitik wohl auch aus anderen Gründen nicht in Aussicht. Aus diesen Gründen ist auch nicht absehbar, auf welche andere Weise der Raumnot begegnet werden könnte.

6. Zur Diskussion über die Reform der Verwaltungsgerichtsbarkeit

Bereits in den Tätigkeitsberichten für die Jahre 1993, 1994 und 1995 wurde darauf hingewiesen, daß die Funktionsfähigkeit des Verwaltungsgerichtshofes als Höchstgericht nicht mittels einer schrankenlosen Vermehrung der richterlichen Planstellen, sondern nur mit einer drastischen Verringerung des Beschwerdenanfalls aufrecht erhalten werden kann. Die dem Verfassungsausschuß des Nationalrates seinerzeit zur Behandlung zugewiesene Vorlage (siehe dazu Punkt 6.1. des Tätigkeitsberichtes für 1995) wurde nach den Neuwahlen zum Nationalrat im Jahre 1995 nicht mehr im Parlament eingebracht. Bemühungen, die Länder zu einer Ausweitung der Zuständigkeiten der unabhängigen Verwaltungssenate zu bewegen, scheiterten im Berichtsjahr. Es besteht der Eindruck, daß das Funktionieren der Verwaltungsgerichtsbarkeit im politischen Bewußtsein keine Priorität genießt.

Dessenungeachtet muß eindringlich darauf hingewiesen werden, daß bis zur Jahrtausendwende in der Verwaltungsgerichtsbarkeit ein Stillstand der Rechtspflege eingetreten sein wird, wie er in der dann 125jährigen traditionsreichen Geschichte der österreichischen Verwaltungsgerichtsbarkeit selbst in wirtschaftlich schwierigsten und politisch unruhigsten Zeiten noch nie bestanden hat, wenn sich an dieser Haltung nicht sehr rasch etwas ändert. Dieser Stillstand wird dann auch durch die Einführung von Verwaltungsgerichten I Instanz nicht mehr behoben werden können: es muß nämlich mit einer Mindestzahl anfallender Beschwerden, die „traditionell“ mit Erkenntnis erledigt werden müssen, gerechnet werden, die auch durch Reformschritte nicht weiter reduzierbar ist. Wenn die Zahl anhängiger Akten ein bestimmtes Ausmaß überschritten haben wird, würde daher selbst ein ständiges Absinken des Anfalls hinter der Zahl der Erledigungen keine Aufarbeitung der Rückstände in absehbarer Zeit ermöglichen. Es bedarf keiner Erwähnung, daß sich ein solcher Zustand sowohl auf die Qualität der Erledigungen als auch auf die Motivation der Richter nachteilig auswirken wird.

Wo diese Grenze liegt, ist naturgemäß schwer zu bestimmen: Unter der extrem günstigen Annahme, daß nach einer Reform jedes Jahr dreitausend Neufälle und zweitausend Altfälle erledigt werden können, benötigt schon der derzeitige Aktenrückstand eine Aufarbeitungszeit von 7 Jahren. Jedes halbe Jahr ohne Wirksamwerden einer Reform erhöht die Aufarbeitungszeit um rd ein Jahr. Selbst bei einer am 1.1.1999 inkrafttretenden Reform würde daher die Aufarbeitungszeit bereits 10 Jahre betragen. Gleichgültig, in welcher Funktion jemand tätig ist: ein derartiger unabsehbarer Zeithorizont zur Aufarbeitung rückständiger Akten motiviert niemanden zu einer weiteren Steigerung bereits überdurchschnittlicher Anstrengungen.

Derzeit ist allerdings weder beim Bund, noch bei den Ländern irgendeine Bereitschaft erkennbar, die im Verhältnis zum Gesamtbudget doch eher geringen erforderlichen Mittel zugunsten der Funktionsfähigkeit des Rechtsstaates umzuschichten und so die dringend benötigte Weichenstellung vorzunehmen. Der Aufbau einer Verwaltungsgerichtsbarkeit

1. Instanz wird zwar sehr rasch nötig sein, ein planmäßiges Funktionieren, einschließlich die Etablierung eines Systems für die regelmäßige Rekrutierung entsprechenden Richternachwuchses, wird aber einige Jahre benötigen. Gerade deshalb muß aber raschest gehandelt werden, da infolge der seit den ersten Alarmzeichen tatenlos verstrichenen Zeit nicht mehr sehr viel Zeit bleibt, um den Verfallsprozeß noch umkehren zu können.

Der Verwaltungsgerichtshof verweist daher auf seine Ausführungen in den Tätigkeitsberichten der letzten Jahre und wiederholt seinen dringenden Appell an alle Verantwortlichen im Bund und in den Ländern, die Reform der Verwaltungsgerichtsbarkeit losgelöst von den Bemühungen um eine Bundesstaatsreform prioritär einer Lösung zuzuführen und zu bedenken, daß ein Nichtfunktionieren des Rechtsstaates ungleich mehr Folgekosten verursachen würde, als durch die Einrichtung einer Verwaltungsgerichtsbarkeit 1. Instanz (bei gleichzeitigem Wegfall einer Verwaltungsinstanz) an Mehrkosten entstehen könnte

7. Maßnahmen nach dem Bundes-Gleichbehandlungsgesetz

Im Planstellenbereich des Verwaltungsgerichtshofes ist das Frauenförderungsgebot des § 40 Bundes-Gleichbehandlungsgesetz in allen Bereichen (mit Ausnahme jener der Hausarbeiter und der Amtswarte) erfüllt und die sich aus diesem Gebot ergebenden Mindestzahlen zum Teil überschritten

8. Wissenschaftliche Mitarbeiter

Im Berichtsjahr 1996 verfügte der Gerichtshof (verteilt über den Berichtszeitraum) über insgesamt 27 Schriftführer und wissenschaftliche Mitarbeiter, davon einen im Wege der Dienstzuteilung durch das Bundesministerium für wirtschaftliche Angelegenheiten und einen im Wege der Dienstzuteilung durch die Steiermärkische Landesregierung. Vier dieser Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen legten im Berichtsjahr die Dienstprüfung für den rechtskundigen Dienst ab, zwei weitere nahmen den Vorbereitungslehrgang dafür in Angriff. Eine Mitarbeiterin absolvierte als erste Bedienstete des Gerichtshofes den Lehrgang zur europäischen Integration in der Verwaltungsakademie des Bundes, womit der Gerichtshof die Hoffnung verbindet, einen Beitrag zur besseren Qualifikation junger öffentlicher Bediensteter auf dem Gebiet des Europarechts geleistet zu haben

Die Tätigkeit beim Verwaltungsgerichtshof bietet jungen Akademikern die Möglichkeit, eine umfassende Übersicht über die Rechtsprechung und über die Arbeitsweise des Verwaltungsgerichtshofes zu gewinnen und so ihre Kenntnisse um ein für die staatliche Verwaltung wichtiges Erfahrungsgut zu erweitern. Die Tätigkeit dieser wissenschaftlichen Mitarbeiter dient nicht nur der Entlastung der Senate, welcher Umstand zur Verkürzung der Verfahrensdauer beiträgt, sondern auch ihrer (weiteren) Ausbildung, vor allem in der Vorbereitung von Beschwerdefällen

Keht der wissenschaftliche Mitarbeiter nach Ablauf seiner Dienstzuteilung beim Verwaltungsgerichtshof an seine frühere Dienststelle zurück, so kann er seine neu erworbenen Kenntnisse und seine bei einem Höchstgericht gewonnenen Erfahrungen dort nutzbringend

anwenden. Der wissenschaftliche Mitarbeiter erfährt durch seine Tätigkeit beim Verwaltungsgerichtshof aber auch unmittelbar, wie höchstrichterliche Rechtsprechung zustandekommt. Der Verwaltungsgerichtshof könnte auf diese Weise zur Heranbildung der künftigen Verwaltungsrichter in den Ländern einen wesentlichen Beitrag leisten, ohne daß damit der Sachaufwand der Budgets belastet würde, wie dies bei anderen Formen der Fortbildung der Fall ist.

Es wäre wünschenswert, wenn Dienststellen des Bundes, aber auch der Länder den Verwaltungsgerichtshof dadurch unterstützen würden, daß besonders talentierte (und unter Umständen deshalb für höhere Aufgaben vorgesehene) jüngere Bedienstete dem Verwaltungsgerichtshof zum Zwecke der Aus- und Fortbildung dienstzugeteilt würden. Von dieser Möglichkeit haben bisher lediglich die Bundesminister für Finanzen und für wirtschaftliche Angelegenheiten sowie die Länder Oberösterreich und Steiermark Gebrauch gemacht, worauf zum Teil bereits in den Tätigkeitsberichten für die Jahre 1992, 1993 und 1994 hingewiesen wurde. Vorbehaltlich der Verfügbarkeit der entsprechenden Budgetmittel ist für das Jahr 1998 die Dienstzuteilung zweier weiterer Bediensteter aus den Ländern ins Auge gefaßt. Der Verwaltungsgerichtshof würde es begrüßen, wenn sich auf diesem Wege auch weiterhin die Kontakte zu den Bundesministerien und den Verwaltungen der Länder enger gestalten ließen.

9. Büroautomation

Das ADV-System des Verwaltungsgerichtshofes besteht aus einer mittlerweile völlig veralteten Zentralanlage die noch aus der Mitte der Achtzigerjahre stammt und aufgrund der Abhängigkeit von nur einem Erzeuger sowohl in der Wartung, als auch in der Erweiterung sehr kostenintensiv ist. Beginnend mit 1992 wurde auch die Registerführung in der Geschäftsstelle des Verwaltungsgerichtshofes in dieses System einbezogen. Derzeit wird das gesamte Schriftgut mit Hilfe automationsunterstützter Datenverarbeitung erstellt. Das im Einsatz befindliche elektronische Kanzleiinformationssystem kann von jenen Arbeitsplätzen, die mit der erforderlichen Hardware ausgerüstet sind, direkt abgerufen werden. Es besteht darüber hinaus von diesen Arbeitsplätzen aus ein On-Line Zugriff auf das Rechtsinformationssystem des Bundes (RIS) einschließlich „CELEX“, auf die Rechtsdatenbank (RDB), sowie via RDB zu „JURIS“ und „ASYLIS“. Weiters besteht derzeit bei einzelnen PCs lokal ein Zugriff zu CD-ROM „VwGH“, „VfGH“, „OGH“, und anderen.

Der Ausbau des ADV-Systems durch die Installation weiterer Terminals erwies sich als unrentabel, da die Datenübertragung im Amtsgebäude Judenplatz 11 über Telephonleitungen geführt werden mußte, wodurch in der Telephonzentrale bzw. an den jeweiligen Endgeräten an die jeweiligen Produzenten gebundene, und daher entsprechend teure Zusatzausstattungen anfallen. Andererseits ist das derzeit bestehende System nicht netzwerkfähig, so daß ein modernen Anforderungen entsprechendes Bürokommunikationssystem nicht eingerichtet werden konnte und ein dezentralisiertes Abfragen bei Off-Line Datenbanken, wie jenen, die auf CD-ROM bereits zur Verfügung stehen, nicht möglich gewesen ist. Im Berichtszeitraum langte durch die starke Zunahme des Schriftgutes die Speicherkapazität der bisherigen Anlage an ihrer Grenze an, sodaß nicht selten Systemabstürze die Erstellung von Ausfertigungen der Erledigungen des Gerichtshofes zusätzlich erschweren und behindern.

Bereits 1994 hat der Verwaltungsgerichtshof ein neues EDV-Konzept entwickelt, welches die Einrichtung eines PC-Netzes vorsieht. Das Amtsgebäude Judenplatz 11 wurde

1995, das Amtsgebäude Jordangasse 1996 neu verkabelt. An sich sollte 1997 jeder juristische Arbeitsplatz im Verwaltungsgerichtshof mit einem PC ausgerüstet sein, mit dessen Hilfe nicht nur die zuvor erwähnten On-Line Datenbanken benutzbar sein, sondern auch von jedem Arbeitsplatz aus ein Zugriff auf die CD-ROM - Datenbanken gewährleistet werden sollte. Es war auch beabsichtigt, 1996/97 die Schreibabteilung einzubeziehen und in der Folge auch die Geschäftsstelle und die Bibliothek auf moderne Datenbankprogramme umzustellen.

Ungeachtet bisher sehr hoher Investitionen in die erforderliche Infrastruktur standen dem Verwaltungsgerichtshof aufgrund des „Sparpaketes 1996“ auch im letzten Berichtszeitraum nicht einmal die für eine Inbetriebnahme des ersten Teils des Netzwerkes erforderlichen Mittel von rd S 3.700.000,- zur Verfügung. Dies bedeutete nicht nur das Brachliegen der bereits getätigten Investitionen, sondern auch, daß dem Gerichtshof ungeachtet der ohnehin schon über seine Kräfte gehenden Belastung seiner Mitglieder wichtige Arbeitserleichterungen und die erforderliche Datensicherheit nicht zur Verfügung stehen.

Das Projekt der Rückwärtsdokumentation des Evidenzbüros betreffend die Rechtsprechung aus der Zeit vor dem 1.1.1990 sollte durch möglichst rasche Erfassung der bestehenden Karteikarten und deren Verfügbarkeit auf Datenträgern (mit der künftigen Möglichkeit der On-Line Abfrage und damit auch der erforderlichen Versorgung künftiger Verwaltungsgerichte 1. Instanz oder sonstiger Interessenten) spätestens 1997 in Angriff genommen werden. Auch dieses Projekt wird in den nächsten zwei Jahren aus Mangel der erforderlichen Mittel nicht realisiert werden können. Es wird daher auch die Rückwärtsdokumentation für das Rechtsinformationssystem des Bundes in nächster Zukunft nicht nennenswert vorankommen.

Der Verwaltungsgerichtshof erwartet sich von der Verwirklichung seines EDV-Konzeptes einen - angesichts der Arbeitsflut und der knappen Ressourcen auf dem Gebiet der Planstellen dringend erforderlichen - Rationalisierungseffekt und damit eine Arbeitserleichterung auf allen Ebenen. Der Verwaltungsgerichtshof hegt die Erwartung, daß die für die Verwirklichung der EDV-Anlage erforderlichen Mittel jetzt rasch zur Verfügung gestellt werden: eine ausreichende finanzielle Bedeckung dafür ist von der in parlamentarischer Behandlung befindlichen „kleinen“ Novelle zum VwGG zu erwarten, die zusätzliche Einnahmen in Form einer künftigen Pauschalgebühr von S 2500,- pro Beschwerde vorsieht. Diese Pauschalgebühr soll die derzeit pro Beschwerdeaufbereitung anfallende feste Gebühr von S 120,-, sowie die Beilagegebühr ablösen und dadurch insoweit auch zu einer Verwaltungsvereinfachung führen, als Gebührengerechnen nicht mehr - wie bisher - erst nach mühevoller Durchrechnung der gebührenpflichtigen Teile des Beschwerdeaktes feststellbar sein werden. Einen Beschwerderückgang in nennenswertem Umfang erwartet sich der Verwaltungsgerichtshof durch diese Maßnahme nicht; darauf zielt diese auch nicht ab. Sie soll vielmehr verstärkt ins Bewußtsein rufen, daß auch die Gerichte nicht mehr zum Nulltarif für jeden verfügbar sein können. Ein Kostenbeitrag in der Größenordnung eines Sechstels der tatsächlichen Kosten, die pro Erkenntnis budgetwirksam anfallen (dzt rd S 15.000,-) scheint daher jenen Parteien, die nicht Verfahrenshilfe genießen, neben den - um ein Mehrfaches höheren - Anwaltskosten durchaus zumutbar zu sein. Eine damit bewirkte verbesserte Ausstattung des Gerichtshofes mit EDV-Systemen kommt im übrigen wieder den Parteien in Form schnellerer Ausfertigungen und rascherer Auskunftserteilung zugute.

10. Judikaturdokumentation

Die Judikatur des Verwaltungsgerichtshofes ist in der vom Evidenzbüro erstellten Fassung ab dem 1. Jänner 1990 vollständig im Rahmen des Rechtsinformationssystems des Bundes (RIS) im ZAS im Volltext abrufbar. Mit Ende des Berichtsjahres 1996 waren dies 26.274 Entscheidungen und daraus entnommene 62.415 Rechtssätze (insgesamt daher 88.689 Dokumente). 45 Entscheidungen befassen sich mit Gemeinschaftsrecht der EU.

Die im Jahre 1994 begonnene Rückwärtsdokumentation wurde im Berichtsjahr fortgesetzt. Seit Mai 1995 stehen daher allen Nutzern des RIS auch Daten der Rückwärtsdokumentation des Verwaltungsgerichtshofes zu Verfügung, und zwar die Rechtsprechung zum Einkommensteuergesetz 1972, 1967, 1953 und 1939, sowie zum Umsatzsteuergesetz 1972, zum Körperschaftsteuergesetz 1966, zum Erbschaftsteuergesetz, zum Bewertungsgesetz und zur Bundesabgabenordnung. Dieses Datenangebot betrug zum Ende des Berichtszeitraums rd 16.429 Rechtssatzdokumente.

Der als Prototyp für Großrechner entwickelte Rückwärtserfassungsprozeß hat sich allerdings in der Praxis als überaus schwerfällig, fehleranfällig und damit auch zeitaufwendig erwiesen. Die 1994 begonnenen Bemühungen, den Rückwärtserfassungsprozeß in qualitativer und quantitativer Hinsicht zu verbessern, wurden fortgesetzt. Die Arbeiten am Pflichtenheft stehen vor dem Abschluß. Das Projekt wird allerdings bedingt durch die Budgetsituation in nächster Zeit kaum zu verwirklichen sein.

Zu den Daten des RIS haben die Dienststellen des Bundes und der Länder einen direkten kostenlosen Zugang.

Private Nutzer im Inland haben die Möglichkeit, über die RECHTSDATENBANK (RDB) und über datakom austria (Radio Austria AG) einen Zugang zu den Inhalten des RIS zu erlangen. Während die RIS-Daten regelmäßig in den Rechner der RDB ausgelagert werden, schaltet die datakom austria auf den Rechner des RIS durch. Für ausländische Benutzer eröffnet die datakom austria den Zugang zu den RIS-Daten.

11. Internationale Kontakte

Im Jahre 1996 setzte der Verwaltungsgerichtshof seine Bemühungen um verstärkte internationale Kontakte, insbesondere auch mit den jungen Demokratien der Reformstaaten fort: so besuchten Delegationen der obersten Verwaltungsgerichte der tschechischen Republik und Rumäniens den Verwaltungsgerichtshof zum Zwecke des Studiums der österreichischen Verwaltungsgerichtsbarkeit und eines Erfahrungsaustausches.

Auch der beim Verfassungsgerichtshof auf Besuch weilende algerische Verfassungsrat stattete dem Verwaltungsgerichtshof einen Besuch ab.

Im Mittelpunkt der internationalen Kontakte stand im Berichtsjahr jedoch das X. Treffen der obersten Verwaltungsgerichte des Fürstentums Liechtenstein, der Schweiz, Deutschlands und Österreichs, zu welchem (nach dem Fürstentum Liechtenstein vor zwei Jahren) diesmal der Verwaltungsgerichtshof als Gastgeber nach Wien eingeladen hatte. Im Mittelpunkt des zweieinhalbtägigen Treffens standen wie immer die Arbeitsgespräche, die den

Themen „Die aktuelle Bedeutung des Verwaltungsermessens und seiner Kontrolle durch die Verwaltungsgerichtsbarkeit“ und „Der Einfluß der Europäischen Menschenrechtskonvention auf die Rechtsstellung der Ausländer (unter Ausklammerung des Asylrechts)“ gewidmet waren. Von seiten des Verwaltungsgerichtshofes nahmen an diesem Treffen neben dem Präsidenten und dem Vizepräsidenten des VwGH der Senatspräsident des VwGH Dr. Otto Dorner und die Hofräte des VwGH Dr. Elmar Puck, Dr. Rudolf Müller und Dr. Sabine Bernegger teil. Das nächst derartige Treffen wird auf Einladung des Bundesgerichtshofes im Jahre 1998 in der Schweiz stattfinden.

12. Sonstige Wahrnehmungen

Seit 1995 gibt es eine gemeinsame Einlaufstelle des Verwaltungsgerichtshofes und des Verfassungsgerichtshofes. Diese Einrichtung dient in zweifacher Hinsicht den Parteien: so ist die Überreichung von Beschwerden und anderen Schriftsätzen für beide Gerichte an einer Stelle möglich und fristgebundene Schriftsätze, die aus Versehen in einem an das andere Gericht adressierten Kuvert übermittelt werden, sind dennoch rechtzeitig, auch wenn sie erst am letzten Tag der Frist zur Post gegeben wurden.

Allerdings mußte die Beobachtung gemacht werden, daß Rechtsanwälte, die häufig mehrere Schriftstücke in verschiedenen Beschwerdesachen an die Gerichtshöfe des öffentlichen Rechts zu schicken haben, dafür mitunter nur ein gemeinsames Kuvert verwenden, welches entweder an einen, manchmal sogar an beide Gerichtshöfe adressiert ist. Dies kann dazu führen, daß nicht zusammengehörige Stücke gemeinsam in der Posteingangsstelle eines der Gerichtshöfe landen, weshalb bei der Aufteilung der einzelnen Schriftstücke Irrtümer unterlaufen können. Dazu kommt, daß bei derartigen Sammelsendungen der Aufgabeschein kein verlässlicher Nachweis dafür ist, daß sich ein weiterer Schriftsatz tatsächlich in dem Kuvert befunden hat: die Feststellung des Einganges des Kuverts (das nur einem der Schriftsätze angeschlossen werden kann) läßt nämlich später keinen Schluß mehr darauf zu, was sich sonst noch in dem Kuvert befunden hat. Eine gemeinsame Einlaufstelle hilft zwar bestimmte Irrtümer „auszubügeln“, berechtigt aber naturgemäß nicht dazu, Schriftsätze unrichtig zu adressieren.

In einem der wahrgenommenen Fälle eines vom Verwaltungsgerichtshof aufgetragenen, aber fälschlich an den Verfassungsgerichtshof adressierten Mängelbehebungsschriftsatzes wurde die zur Vorlage an den Verwaltungsgerichtshof bestimmte weitere Ausfertigung der (abgetretenen) Verfassungsbeschwerde nicht mit dem Schriftsatz (als dessen Beilage) an den Verwaltungsgerichtshof weitergeleitet, sondern aufgrund des an den Verfassungsgerichtshof adressierten Kuverts als vermeintlich neu einlangende Beschwerde protokolliert und vom Verfassungsgerichtshof in der Folge wegen der schon früher erfolgten Abtretung zurückgewiesen. Das Beschwerdeverfahren vor dem Verwaltungsgerichtshof wurde hingegen wegen unvollständiger Mängelbehebung (Nichtvorlage der weiteren Ausfertigung der Verfassungsgerichtshofbeschwerde) gem. § 33 Abs 1 iVm § 34 Abs 2 VwGG eingestellt.

Der Verwaltungsgerichtshof ist zwar durch eine Reihe organisatorischer Maßnahmen und durch entsprechende Instruktionen an das nichtrichterliche Personal bemüht, die Fehlerquellen möglichst gering zu halten; es wird aber an die Rechtsanwaltschaft der dringende Appell gerichtet, an der Vermeidung derartiger Vorkommnisse dadurch mitzuwirken, daß die Hauptursache für derartige Fehler ausgeschaltet wird.

Es ist auch darauf hinzuweisen, daß solche Fehlbehandlungen von Schriftstücken oft zu einer kritischen, durch die Instrumentarien der Wiedereinsetzung in der vorigen Stand bzw der Wiederaufnahme zu bewältigenden Situation führen können, bei denen sich wieder zahlreiche Fehlerquellen auf seiten der Parteienvertreter ergeben.

Es sollte daher jedes an den Verwaltungsgerichtshof gerichtete, fristgebundene Schriftstück in einem eigenen Kuvert an den Verwaltungsgerichtshof adressiert werden, um Irrtümer und Verwechslungen mit weitreichenden Folgen tunlichst auszuschließen

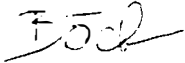
W i e n , am 9. Juni 1997

Der Präsident:

J A B L O N E R

Für die Richtigkeit

der Ausfertigung:



**Die vom 1. Jänner bis 31. Dezember 1996
erledigten Rechtssachen teilen sich in:**

**Art. 10 B-VG und Finanz-
Verfassungsgesetz**

Abgaben (ausgenommen Gebühren- und Verkehrsteuern sowie Landes- und Gemeindeabgaben)	708
Gebühren und Verkehrsteuern	266
Volksgesundheit	102
Gewerberecht	216
Sicherheitswesen	3384
Gerichtsgebühren	71
Wasserrecht	156
Forstrecht	44
Sozialversicherung	168
Arbeitsrecht	346
Kriegsopfer- und Heeresversorgung	153
Kraftfahrwesen	155
Gelegenheitsverkehrsgesetz	25
Dienst- und Besoldungsrecht	245
Sonstiges	802

Art. 11 und 12 B-VG

Straßenpolizei	431
Bodenreform	65
Sonstiges	1

Art. 14 und 14 a B-VG

Schulwesen	58
------------	----

Art.15 B-VG und Finanz-Verfassungsgesetz

Baurecht	522
Raumordnung	10
Jagdrecht	26
Naturschutz	76
Sozialhilfe*	26
Dienst- und Besoldungsrecht	28
Landes- und Gemeindeabgaben	368
Sonstiges	451

*) mangels eines Bundesgrundsatzgesetzes

**Die vom 1. Jänner bis 31. Dezember 1996
erledigten Anträge auf Zuerkennung der
aufschiebenden Wirkung teilen sich in:**

**Art. 10 B-VG und Finanz-
Verfassungsgesetz**

Abgaben (ausgenommen Gebühren- und Verkehrsteuern sowie Landes- und Gemeindeabgaben)	190
Gebühren und Verkehrsteuern	186
Volksgesundheit	21
Gewerberecht	58
Sicherheitswesen	4516
Gerichtsgebühren	17
Wasserrecht	39
Forstrecht	12
Sozialversicherung	47
Arbeitsrecht	109
Kriegsopfer- und Heeresversorgung	21
Kraftfahrwesen	40
Gelegenheitsverkehrsgesetz	3
Dienst- und Besoldungsrecht	12
Sonstiges	480

Art. 11 und 12 B-VG

Straßenpolizei	113
Bodenreform	13
Sonstiges	

Art. 14 und 14 a B-VG

Schulwesen	4
------------	---

Art. 15 B-VG und Finanz-Verfassungsgesetz

Baurecht	145
Raumordnung	1
Jagdrecht	4
Naturschutz	19
Sozialhilfe*	9
Dienst- und Besoldungsrecht	10
Landes- und Gemeindeabgaben	174
Sonstiges	74

*) mangels eines Bundesgrundsatzgesetzes

Erledigungen		Erkenntnisse		Aufschiebende Wirkung		Sammelregister		Zusammen erledigt		Sitzungen verstärkter Senate		Vollversammlungen	
		Aufhebung wegen Rechtswidrigkeit		Zuerkennung (§ 30 Abs. 2 VwGG)		Nichtzuerkennung (§ 30 Abs. 2 VwGG)							
Einstellung des Verfahrens wegen		des Inhaltes (§ 42 Abs. 2 Z. 1 VwGG)		infolge Unzuständigkeit (§ 42 Abs. 2 Z. 2 VwGG)		infolge Verl. von Verfahrensvorschr. (§ 42 Abs. 2 Z. 3 VwGG)							
Zurückziehung (§ 33 VwGG)		Abweisung											
Klaglosstellung (§ 33 VwGG)													
Versäumung der Wiedervortagefrist (§ 34 Abs. 2 VwGG)													
Zurückweisungen (§ 34 Abs. 1 VwGG)													
Register													
1		2	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15	
Beschwerde-Register	1839		3257	1141	28	611				8903	7	5	
Aufschiebende Wirkung Register							3592	2725		6317			
Sammel-Register									158	158			
Zusammen	1839		3257	1141	28	611	3592	2725	158	15378	7	5	

Geschäftsausweis

über die Tätigkeit des Verwaltungsgerichtshofes
in der Zeit vom 1. Jänner 1996 bis 31. Dezember 1996

Register	vom Vorjahr verblieben	im laufenden Jahr eingelangt	zusammen waren zu erledigen	im laufenden Jahr erledigt	veblieben sind
Beschwerde- Register	9751	12790	22541	8903	13638
Aufschiebende Wirkung Register	1478	6303	7781	6317	1464
Sammelregister	0	158	158	158	0
Zusammen	11229	19251	30480	15378	15102